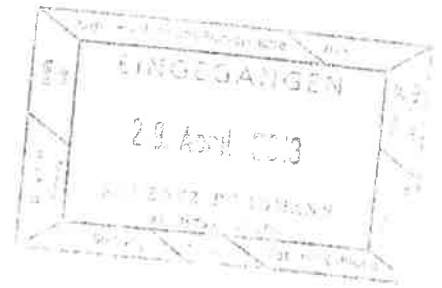


Ausfertigung

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 W 26/13
324 O 132/13
LG Hamburg



Beschluss



In der Sache

Stephanie zu Guttenberg,

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

2) **Karl-Theodor zu Guttenberg,**

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Schertz, Bergmann**, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin, Gz.: 00341-13

gegen

Heinrich Bauer Zeitschriften Verlag KG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter,
Burchardstraße. 11, 20077 Hamburg

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Klawitter, Neben, Plath, Zintler**, Kaiser-Wilhelm-Straße 9, 20355 Hamburg

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Buske, den Richter am Oberlandesgericht Meyer und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe am 23.04.2013:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 20. März 2013, Az. 324 O 132/13, abgeändert.

Im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird der Antragsgegnerin gemäß § 11 des Hamburgischen Pressegesetzes auferlegt, auf der Titelseite der Zeitschrift "das neue" in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:



Gegendarstellung

Auf der Titelseite von "das neue" Nr. 9 vom 23. Februar 2013 heißt es:

KARL-THEODOR UND STEPHANIE ZU GUTTENBERG Große Angst um ihre Töchter! ...
Die Nächte voller Sorge"

Hierzu stellen wir fest:

Weder haben wir Angst um unsere Töchter, noch gibt es Nächte voller Sorge.

Berlin, den 27. Februar 2013

Stephanie zu Guttenberg

Karl-Theodor zu Guttenberg

Beim Abdruck ist die Überschrift "Gegendarstellung" in Schriftgröße und Schrifttype zu fassen wie die Worte "Stephanie und Karl-Theodor zu Guttenberg" in der Überschrift auf den Seiten 12/13 von "das neue" Nr. 9 vom 23. Februar 2013 und der übrige Text wie die Worte "Jetzt doch Rückkehr nach Deutschland?" auf der Titelseite von "das neue" Nr. 9 vom 23. Februar 2013.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Der Wert wird für das Beschwerdeverfahren festgesetzt auf € 30.000,00.

Gründe

Die sofortige Beschwerde der Antragsteller, mit der sie einen Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung nach dem Hamburgischen Pressegesetz weiterverfolgen, ist zulässig und auch in der Sache begründet. Den Antragstellern steht der geltend gemachte Anspruch aus § 11 HPG zu. Die dem Abdruckverlangen beigefügte Vollmacht auf die Prozessbevollmächtigten der Antragsteller lässt Mängel nicht erkennen, das Abdruckverlangen ist im Übrigen auch nicht wegen Mangel der Vollmacht unverzüglich zurückgewiesen worden. Die Gegendarstellung selbst erfüllt die Voraussetzungen von § 11 HPG. Die Erstmitteilung kann von dem Durchschnittsleser nicht anders als dahin verstanden werden, dass es die Antragsteller selbst seien, die große Angst um ihre Töchter hätten und Nächte voller Sorge erlebten. Hierbei handelt es sich um die Behauptung innerer Tatsachen, die einer Gegendarstellung zugänglich ist. Diese ist auch nicht offenkundig unwahr.

Bei der Abdruckanordnung - der Senat versteht die in der Antragsschrift gewünschte Abdruckanordnung als Anregung - hat der Senat von § 938 ZPO Gebrauch gemacht und dabei einerseits das Interesse der Antragsteller an einer der Erstmitteilung entsprechenden Aufmerksamkeitswert der Gegendarstellung und andererseits das Interesse der Antragsgegnerin daran, ihr hinreichenden Raum zu einer eigenen Gestaltung der Titelseite der von ihr verlegten Zeitschrift zu lassen, berücksichtigt.


Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Wertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Buske

Meyer

Weyhe

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 25.04.2013


Herrmann, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

